



Statuten Verein Ludothek Bühler

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen Ludothek Bühler besteht, mit Sitz in Bühler, ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Der Verein bezweckt den Betrieb einer Ludothek zur Bereicherung des Angebotes im Bühler. Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des Vereins sind alle MitarbeiterInnen der Ludothek Bühler. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes der Ludothek Bühler.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand per Ende Juni oder per Ende Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Art. 4 BenützerInnen/GönnerInnen:

BenützerInnen:

Jede natürliche oder juristische Person kann BenutzerIn des Vereins werden. Der Benutzerstatus wird mit der erstmaligen Bezahlung des (von der Mitgliederversammlung beschlossenen) Jahresbeitrages erworben. Ein Austritt aus dem Kreis der BenutzerInnen ist jederzeit möglich und wird vermutet, wenn das Jahresabonnement nicht innert achtzehn Monaten seit dessen Fälligkeit entrichtet wird.

GönnerInnen:

Juristische wie natürliche Personen können mit der erstmaligen Bezahlung eines Beitrags in nicht festgelegter Höhe als GönnerInnen registriert werden.

Die BenutzerInnen und GönnerInnen haben keine Mitbestimmungsrechte im Verein.

3. Organe und Bereiche des Vereins

- Art. 5** Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- Art. 6** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese wird im ersten Halbjahr des Vereinsjahres nach Jahresabschluss von der Präsidentin oder vom Vorstand einberufen.

In die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vorstands und der PräsidentIn
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Statutenrevision
- Festlegung der BenutzerInnen-Gebühren
- Beschlussfassung über andere Geschäfte und über Anträge von Mitgliedern, sofern diese Anträge der PräsidentIn einen Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

- Art. 7** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird durchgeführt:
- Auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
 - Auf Begehren der Revisionsstelle
 - Auf Wunsch des Vorstandes

- Art. 8** Die Mitglieder sind zu einer Mitgliederversammlung mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung schriftlich einzuladen.
Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung aufgeführt.

- Art. 9** Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfaches Mehr der Anwesenden gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist nur stimmberechtigt, wenn es persönlich anwesend ist. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Für die Änderung der Statuten und für einen Beschluss betreffend Auflösung des Vereins ist die Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

5. Der Vorstand

- Art. 10** Der Vorstand besteht aus dem/der PräsidentIn und mindestens zwei weiteren MitarbeiterInnen.
Der/die PräsidentIn und die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie sind wieder wählbar. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, so hat der Vorstand das Recht zur Selbstergänzung. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins sowie des Betriebes und vertritt diesen nach Aussen. Er plant die durch den Vereinszweck und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geforderten Aktivitäten und sorgt für deren Durchführung. Der Vorstand kann Verträge mit Dritten eingehen(z.B. Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Bühler betr. Räumlichkeiten).

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die PräsidentIn und die KassierIn oder deren Stellvertretung kollektiv zu zweien.

6. Die Revisionsstelle

Art. 11 Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei RechnungsrevisorInnen. Diese brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie sind wieder wählbar.

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag.

7. Finanzielles

Art. 12 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht durch:

- Jahresabonnemente der BenutzerInnen
- Ausleihgebühren
- Gönnerbeiträge
- Öffentliche Beiträge
- Aktionen und Spenden
- Schenkungen

Die Mitglieder erbringen Beiträge in Form von Arbeitsleistungen für den Verein.

Die Vereinsmittel werden zweckgebunden verwendet.

Art. 13 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

8. Schlussbestimmungen

Art. 14 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres.

Art. 15 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen.

Art. 16 Ein allfälliges, bei der Auflösung des Vereins, vorhandenes Vereinsvermögen ist von der die Auflösung beschliessenden Mitgliederversammlung einer Institution mit ähnlichen Zwecken zuzuweisen oder der Gemeinde Bühler zu treuen Händen für ähnliche Zwecke zu übergeben.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2006 genehmigt worden. Sie treten am 1. Februar 2006 in Kraft.

Verein Ludothek Bühler

25.01.2006

Die Präsidentin:/der Präsident:

Die Vorstandmitglieder: